



**S K E**

SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN

**Bericht SKE 2015**

**austro mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte  
GmbH



**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>1. Grundlagen</b>	
1.1. Rechtliche Grundlagen	5
1.2. Verwaltung SKE	5
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	5
1.4. Büro SKE	6
<b>2. Schwerpunkte 2015</b>	
2.1. Strukturelle Überlegungen	7
2.1.1. Alterszuschüsse der SKE	7
2.2. Initiativen der SKE	7
2.2.1. <i>Publicity Preis SKE</i>	7
2.2.2. <i>Jahresstipendium SKE</i>	7
2.2.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF	8
<b>3. Richtlinien SKE</b>	
A. Rechtsverhältnisse	9
B. Soziale Einrichtungen	9
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	9
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	10
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	10
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	11
B.5. Altersausgleich für Urheber	12
B.6. Alterspension für Urheber	13
B.7. Alterspension für Musikverleger	13
B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen	15
C. Kulturelle Einrichtungen	15
C.1. Grundsätze	15
C.2. Projektförderung	16
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	17
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.	18
D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.	20
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
<b>4. Geschäftsbericht 2015</b>	
4.1. Speichermedienvergütung	21
4.1.1. Entwicklung	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	22
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils	23
4.2. Jahresabschluss SKE 2015	24
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	24
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2015	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

<b>5.</b>	<b>Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2015</b>	
5.1.	Allgemeine Förderungen	29
5.2.	Förderungen zur ernsten Musik	29
5.2.1.	Tonträgerförderungen inkl. Sommerstudios	29
5.2.2.	Aufführungsförderungen	29
5.2.3.	Förderung von Kompositionsaufträgen	30
5.2.4.	Kleinlabelförderungen	30
5.2.5.	Promotionförderungen	30
5.2.6.	Fortbildungsförderungen	31
5.2.7.	<i>Publicity Preis 2015</i>	31
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	31
5.3.1.	Tonträgerförderungen	31
5.3.2.	Aufführungsförderungen	32
5.3.3.	Kleinlabelförderungen	33
5.3.4.	Promotionförderung	33
5.3.5.	Förderung von Organisationen	33
5.3.6.	Fortbildungsförderung	33
5.3.7.	<i>SKE Jahresstipendien 2015</i>	33
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	34

Die SKE helfen mit Informationen und Förderungen.  
Die SKE sichern musikalische Vielfalt.

## 1. GRUNDLAGEN

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger ('Leerkassettenvergütung') zugunsten der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Die UrhGNov 2015, BGBl 99/15, hat klar gestellt, dass diese Vergütung für alle verfügbaren Speichermedien gebührt ('Speichermedienvergütung').

Gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b UrhGNov 2015 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen Einrichtungen sind 50% der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b UrhGNov 2015 hat die austro mechana zur Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)* einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

### 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der austro mechana hat die Verwaltung der *Sozialen und kulturellen Einrichtungen* durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der zuletzt mit 18. April 2007 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - a) soziale Einrichtungen
  - b) kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien (Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse);
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von mehr als € 30.000,-;
9. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse betreffend Förderungen zu Gunsten bereits verstorbener Bezugsberechtigter.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

### 1.3 Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2015/2016 wie folgt zusammen:

#### Verwaltungsrat SKE:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitz des Verwaltungsrats:	Birgit DENK	(ab 01.04.2015)
Stellvertretender Vorsitz:	Alexander STANKOVSKI	(ab 02.10.2015)
	Manon-Liu WINTER	(bis 01.10.2015)

#### Ausschuss für soziale Einrichtungen:

KomponistInnen der E-Musik:	Angélica Castello	(ab 02.10.2015)
	Daniel Riegler-Beer	(Vorsitz)
	Manon-Liu Winter	(stellvertretender Vorsitz   bis 01.10.2015)
KomponistInnen der U-Musik:	Viola Falb	(stellvertretender Vorsitz   ab 02.10.2015)
	Lukas Kranzelbinder	
Musikverleger:	Hannes Tschürtz	

Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik:

KomponistInnen:	Angélica Castello Daniel Riegler-Beer Alexander Stankovski Manon-Liu Winter	(ab 02.10.2015) (Vorsitz   ab 02.10.2015) (Vorsitz   bis 01.10.2015)
Textautor/in:	Michael Sturminger Kristine Tornquist	(stellvertretender Vorsitz   bis 31.03.2015) (stellvertretender Vorsitz   ab 01.04.2015)
Externe Fachfrau:	Nina Polaschegg	

Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

KomponistInnen:	Birgit Denk Viola Falb Alexander Kahr	(Vorsitz   ab 01.04.2015)
Textautor/in:	Ardalan Afshar Eva Jantschitsch	(ab 01.04.2015) (Vorsitz   bis 31.03.2015)
Externer Fachmann:	Sebastian Fasthuber	(stellvertretender Vorsitz)

**1.4. Büro SKE**

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Silke Michel geführt. Das Büro SKE steht für alle Anfragen zu Förderungen und Zuschüssen, zur Sozialversicherung sowie zu Einkommens- und Umsatzsteuer zur Verfügung. Die SKE informieren dazu umfangreich auch unter **[www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at)**.

Alle einlangenden Anträge zu Kunst- und Kulturprojekten werden im Büro SKE durchgesehen (bzw. -gehört), zur Entscheidung vorbereitet und den Ausschüssen zur Förderung der ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet. Diese Aufteilung dient aber nur der einfacheren und schnelleren Entscheidung, nicht einer 'Einstufung' oder Bewertung. Nach der inhaltlichen Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen folgt die Korrespondenz mit den AntragstellerInnen sowie die Erstellung der Protokolle.

Die Sitzungstermine werden jeweils entsprechend der Anzahl der einlangenden Förderanträge vereinbart und sind immer aktuell auf der SKE Webpage publiziert. Im Jahr 2015 wurden vier Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik, zehn Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik sowie eine gemeinsame Sitzung beider Gruppen in der Dauer von jeweils 5 bis 7 Stunden abgehalten. Aus insgesamt 681 Anträgen im Jahr 2015 sind für 292 Kunst- und Kulturprojekte Förderungen vergeben worden.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für soziale Einrichtungen. Dieser entscheidet mehrmals pro Jahr und nach Bedarf in Umlaufbeschlüssen per eMail.

Das Büro verwaltet die Mittel der SKE, erstellt dazu Quartalsberichte sowie die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

## 2. SCHWERPUNKTE 2015

**2.1. Strukturelle Überlegungen**2.1.1. Alterszuschüsse der SKE

Die SKE unterstützen Komponistinnen und Komponisten unverändert in ihrer Altersversorgung mit monatlichen Raten. Geburtenstärkere Jahrgänge, vor allem aber die erhöhte Lebenserwartung haben in diesem Bereich zu einem stetig und deutlich wachsenden Mittelbedarf geführt. Der Vorstand der austro mehana hat daher am 24.11.2009 als Gegenmaßnahme beschlossen, das Antrittsalter zu erhöhen und über einen Zeitraum von insgesamt 8 Jahren dem gesetzlichen Pensionsalter sukzessive anzugleichen.

UrheberInnen müssen zum Erhalt von Alterszuschüssen nunmehr vollendet haben:

- . ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,
- . ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Die Berechnungsmodelle nach B.5., B.6. und B.7. der Richtlinien SKE bleiben unverändert.

**2.2. Initiativen der SKE**2.2.1. *Publicity Preis*

Die SKE vergeben jährlich *Publicity Preise* in Höhe von jeweils € 12.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Die SKE wollen damit die Position der UrheberInnen im Umfeld von Orchestern, Veranstaltern und Medien stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden und soll der Promotion vor einer breiteren Öffentlichkeit dienen.

Den *Publicity Preis 2015* erhält **Hannes Kerschbaumer**.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den *Publicity Preis* erhalten:

Thomas Amann, Peter Androsch, Sam Auinger, Christoph Cech, Johanna Doderer, Clemens Gadenstätter, Bernhard Gander, Erin Gee, Franz Hautzinger, Christoph Herndler, Peter Jakober, Manuela Kerer, Katharina Klement, Matthias Kranebitter, Bernhard Lang, Klaus Lang, Thomas Larcher, Herbert Laueremann, George Lopez, Hannes Löschel, Low Frequency Orchestra, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Georg Nußbaumer, Vincent Pongracz, Günther Rabl, Eva Reiter, Manuel de Roo, Daniel Riegler-Beer, Elisabeth Schimana, Wolfgang Suppan, Wolfram Wagner, Ming Wang, Gerhard Winkler und Joanna Wozny.

2.2.2. *Jahresstipendium SKE*

Zwei *Jahresstipendien SKE* in Höhe von jeweils € 12.000,- gehen jährlich an Komponistinnen und Komponisten im Bereich aktueller, populärer Musik.

Die SKE investieren damit in die Arbeitssituation und Professionalisierung jener, vornehmlich jüngeren Musikschaaffenden, die mit besonderer Kreativität aktuelle populäre Musik weiter formulieren. Investitionen in die eigene Kreativität sollen begünstigt und stimuliert werden. Dies wird üblicher Weise vor dem Hintergrund angespannter bis prekärer Lebensbedingungen immer schwieriger. Auch bei erfolgreichen KünstlerInnen bleibt die finanzielle Situation regelmäßig beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Die *SKE-Jahresstipendien 2015* gehen an **Anna Schauburger / The Unused Word** und **Manuel Mayr**.

Seit 2001 haben die folgenden Personen das *SKE-Jahresstipendium* erhalten:

Martin Brandlmayr, Susanne Brokesch, Christoph Dienz, Wolfgang 'Fadi' Dorninger, Veronika Eberhart, Manfred Engelmayer, Patricia Enigl, Karin Fisslthaler / Cherry Sunkist, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Christian 'Gigi' Gratt, David Hebenstreit / Sir Tralala, Florian Horwath, Clara 'Luzia' Humpel, Eva Jantschitsch / gustav, Slobodan Kajkut, Mira Lu Kovacs, Philipp 'Flip' Kroll, Vera Kropf, Miriam 'Mimu' Mone, Wolfgang Möstl, Martin Max Offenhuber, Maja Osojnik, Klaus Paier, Philipp Quehenberger, Martin Siewert, Judith Unterpertinger, Peter Votava / pure, Oliver Welter und Christina Zurbrügg.

2.2.3. Sommerstudios im RadioKulturhaus / ORF

Die SKE und das ORF RadioKulturhaus bieten die Möglichkeit, in den Studios des RadioKulturhauses kostenlose Aufnahmen in einmaliger Studioqualität zu produzieren. Die SKE und das RadioKulturhaus bieten in dieser Kooperation an:

- . zwei hochwertig ausgerüstete Studios mit Techniker und Assistent im RadioKulturhaus
- . während der Sommermonate Juli und August
- . für gespurte, noch nicht gemasterte Aufnahmen (Musikproduktionen)
- . Kostenübernahme durch SKE bis zu fünf Studiotagen
- . ein eigener Tonmeister kann mitgebracht werden

Das Angebot richtet sich an professionelle Produktionen, die den Bedarf nach hervorragenden Studioaufnahmen mittlerer und größerer Ensembles rechtfertigen. Bis zu fünf Aufnahmetage können zur Gänze von den SKE übernommen werden.

Anträge sind an die SKE zu richten. Die Entscheidung, welche Produktionen unterstützt und finanziert werden, trifft der Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik. Die terminliche und technische Organisation erfolgt mit dem RadioKulturhaus direkt.

### 3. RICHTLINIEN S K E

Der Vorstand der austro mechana hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und zuletzt mit Beschluss vom 4. April 2006 durchgehend neu gefasst. Die hier abgedruckte Fassung gilt ab 1. Jänner 2015. Unter [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at) sind folgende Richtlinien immer in der aktuellen Fassung publiziert.

#### **A. Rechtsverhältnisse**

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der austro mechana und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der austro mechana (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der austro mechana ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Jeder Empfänger von Zuschüssen der sozialen Einrichtungen verpflichtet sich, mit der Antragstellung sowie während Erhalt laufender Zuschüsse seitens der austro mechana, alle für die Anwendung dieser Richtlinien nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

#### **B. Soziale Einrichtungen**

##### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei austro mechana, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der austro mechana unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.

B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.

B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Witwe (Lebensgefährtin) oder Witwer (Lebensgefährte), falls sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat und den/die UrheberIn in seinem/ihren künstlerischen Schaffen unterstützt hat, sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) / den Witwer (Lebensgefährten) betragen maximal

60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit deren/dessen Wiederverehelichung.

- B.1.5. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen. Ausgenommen davon sind Leistungen, die ausdrücklich der Witwe (Lebensgefährtin) / dem Witwer (Lebensgefährten) zuerkannt wurden.
- B.1.6. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.7. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

## B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.2.1. bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der austro mechana zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

## B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
  1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
  3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,27 und bis € 159,37 beträgt der Zuschuss € 39,82 bzw. über € 159,37 und bis € 239,09 € 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

#### B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.

2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.

3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und austro mechana oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 299,41 und bis € 399,26 beträgt der Zuschuss € 99,78 bzw. über € 399,26 und bis € 598,82 € 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der austro mechana bekannt zu geben.

#### B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:  
ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,  
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,  
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält den Altersausgleich aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 7 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der austro mechana in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden

Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.

- B.5.5. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.5.6. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

#### B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der Urheber zuerkannt.

1. Der Urheber muss vollendet haben:  
ab 1.1.2014 das 63. Lebensjahr,  
ab 1.1.2016 das 64. Lebensjahr,  
ab 1.1.2018 das 65. Lebensjahr.

Er erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.

- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der austro mechana ist.
- B.6.4. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Der Urheber ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.6.5. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben des Urhebers, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

#### B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien. Alle Leistungen werden grundsätzlich nur bis zum Monat des Ablebens der nominierten Person zuerkannt.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer jeweils entsprechenden Berechtigung mit Sitz in einem EU-

bzw. EWR-Mitgliedsstaat betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der austro mechana sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der austro mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle von der austro mechana bezahlten Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben und aktiv/operativ tätig gewesen sein; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaats besitzen und diese auch während des in B.7.7. genannten Zeitraums besessen haben.
- B.7.9. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der austro mechana über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.10. Die nominierte Person erhält die Alterspension:  
ab 1.1.2014 nach Vollendung des 63. Lebensjahres,  
ab 1.1.2016 nach Vollendung des 64. Lebensjahres,  
ab 1.1.2018 nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Sie erhält die Alterspension aber frühestens ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des betreffenden Lebensjahres liegt.
- B.7.11. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch denselben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.12. Von ausländischen Verwertungsgesellschaften bezahlte vergleichbare Leistungen sind von jenen der austro mechana / SKE in Abzug zu bringen. Die nominierte Person ist verpflichtet, die austro mechana / SKE über derartige Zahlungen umgehend zu informieren.
- B.7.13. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.14. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr. Allfällige irrtümlich oder zu viel bezahlte Leistungen, d.h. laufende, jedenfalls aber solche nach dem Ableben der nominierten Person, sind an die austro mechana / SKE zurück zu zahlen.

**B.8. Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen**

- B.8.1. Für UrheberInnen können im Einzelfall unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der finanziellen Notlage bzw. des aktuellen und kommenden finanziellen Bedarfs sowie der weiteren Pläne. (Allfällige Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der austro mechana gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und austro mechana sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben. Bei der Berechnung dieses Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Tantiemen aus Rechtsnachfolge sowie Leistungen aus den Sozialen und kulturellen Einrichtungen der austro mechana zählen hierbei nicht mit.
  4. Die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der austro mechana sind bis zur vollständigen Tilgung des Vorschusses dem Rechnungskreis SKE gutzuschreiben.
  5. Ebenso sind die jeweils aktuell vorhandenen sowie in Zukunft anfallenden Aufkommen bei der AKM bis zur vollständigen Tilgung des Zuschusses rechtsverbindlich an die austro mechana zu Gunsten des Rechnungskreises SKE abzutreten.
- B.8.2. Vorschüsse können gewährt werden, um finanzielle Notlagen zu überbrücken und/oder das künstlerische Schaffen zu fördern. Als Gründe gelten z.B. Unfälle, Diebstahl, Krankheit und Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, befristete Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit und ähnliches, weiters auch Überbrückung bei unvorhersehbarem Auftrags- oder Sponsorentfall, unerwartete oder höhere Anschaffungskosten, allgemeinem Finanzbedarf oder Vorfinanzierungsbedarf für künstlerische Projekte und ähnliches.
- B.8.3. Die Entscheidung wird vom Ausschuss für soziale Einrichtungen getroffen, die Höhe des Vorschusses wird von ihm individuell festgelegt.
- B.8.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Vorschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.8.1. in den Punkten 2 und/oder 3 nicht erfüllt sind.
- B.8.5. In Ergänzung zur Rückzahlung durch die Aufkommen bei austro mechana und AKM kann ein eigener Tilgungsplan mit fixen Rückzahlungsraten vereinbart werden.
- B.8.6. Vorschüsse werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den SKE der austro mechana zuerkannt werden.

**C. Kulturelle Einrichtungen**

**C.1. Grundsätze**

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der austro mechana mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:
- C.2. Projektförderung
  - C.3. Förderung von Organisationen
  - C.4. Allgemeine Förderung
- Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.
- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die austro mechana übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der austro mechana eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die austro mechana kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die austro mechana kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der austro mechana in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die austro mechana kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die austro mechana kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die austro mechana kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die austro mechana zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die austro mechana keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die austro mechana bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der austro mechana ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der austro mechana in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der austro mechana auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der austro mechana der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die austro mechana übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der austro mechana, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.  
  
Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, individuelle und eigentümliche/kreative musikalische Ideen, erfolgversprechende Ausarbeitung und mögliche Marktchancen, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- C.2.2. Fördermittel können unter Berücksichtigung von Förderungen anderer Institutionen für folgende Zwecke bewilligt werden:
  1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
  - b) Musikproduktionen und lizenziertes Vertrieb / Selbstvermarktung im Internet
  - c) Kompositionsaufträge
  - d) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial [z.Z. ausgesetzt]
  - e) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten)
  - f) Promotion und Booking im In- und Ausland [z.Z. ausgesetzt]
  - g) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
  - h) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Web-Labels/Online-Vertriebe
  - i) sonstige Projekte

C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer, bei der austro mechana bezugsberechtigter Urheberinnen und Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demomaterial).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

### C.3. Förderung von Organisationen

C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM/GFÖM erfolgt.

C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrags.

### C.4. Allgemeine Förderung

C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der austro mechana dienen.

C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

**D. Berechnungsgrundlagen**D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1. bis B.5., B.8.

D.1.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

- B.1.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2.1., Punkt 3 | Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4.1., Punkt 4 | Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5.1., Punkt 3 | Altersausgleich für Urheber
- B.8.1., Punkt 3 | Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen

beträgt:

1986	€ 2.376,69
1987	€ 2.476,40
1988	€ 2.545,58
1989	€ 2.611,72
1990	€ 2.764,33
1991	€ 3.052,26
1992	€ 3.306,61
1993	€ 3.560,97
1994	€ 3.815,32
1995	€ 3.922,15
1996	€ 4.012,19
1997	€ 4.012,19
1998	€ 4.065,61
1999	€ 4.126,65
2000	€ 4.228,40
2001	€ 4.291,98
2002	€ 4.416,44
2003	€ 4.504,78
2004	€ 4.572,33
2005	€ 4.640,93
2006	€ 4.830,00
2007	€ 5.082,00
2008	€ 5.229,00
2009	€ 5.406,80
2010	€ 5.487,93
2011	€ 5.553,80
2012	€ 5.703,74
2013	€ 5.863,41
2014	€ 6.004,11
2015	€ 6.106,17
2016	€ 6.179,46

D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

## D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen für die Zuerkennung nach

B.6.1., Punkt 3 und 4 | Alterspension für Urheber  
 B.7.4. und B.7.5. | Alterspension für Musikverleger

beträgt:

im Jahr	für Urheber   B.6.	für Verleger   B.7.
1986	€ 4.753,38	€ 19.013,54
1987	€ 4.952,80	€ 19.811,20
1988	€ 5.091,17	€ 20.364,67
1989	€ 5.223,43	€ 20.893,73
1990	€ 5.528,66	€ 22.114,63
1991	€ 6.104,52	€ 24.418,07
1992	€ 6.613,23	€ 26.452,91
1993	€ 7.121,94	€ 28.487,75
1994	€ 7.630,65	€ 30.522,59
1995	€ 7.844,31	€ 31.377,22
1996	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1997	€ 8.024,39	€ 32.097,56
1998	€ 8.131,22	€ 32.524,87
1999	€ 8.253,31	€ 33.013,23
2000	€ 8.456,79	€ 33.827,17
2001	€ 8.583,97	€ 34.335,88
2002	€ 8.832,88	€ 35.331,52
2003	€ 9.009,56	€ 36.038,24
2004	€ 9.144,66	€ 36.578,64
2005	€ 9.281,86	€ 37.127,44
2006	€ 9.660,00	€ 38.640,00
2007	€ 10.164,00	€ 40.656,00
2008	€ 10.458,00	€ 41.832,00
2009	€ 10.813,60	€ 43.254,40
2010	€ 10.975,86	€ 43.903,44
2011	€ 11.107,60	€ 44.430,40
2012	€ 11.407,48	€ 45.629,92
2013	€ 11.726,82	€ 46.907,28
2014	€ 12.008,22	€ 48.032,88
2015	€ 12.212,34	€ 48.849,36
2016	€ 12.358,92	€ 49.435,68

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung zu B.5., B.6. und B.7.

D.3.1. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1986:	1,84
1987:	1,82
1988:	1,78
1989:	1,74
1990:	1,68
1991:	1,63
1992:	1,57
1993:	1,51
1994:	1,47
1995:	1,44
1996:	1,41
1997:	1,39
1998:	1,38
1999:	1,37
2000:	1,34
2001:	1,31
2002:	1,28
2003:	1,27
2004:	1,24
2005:	1,21
2006:	1,19
2007:	1,17
2008:	1,13
2009:	1,13
2010:	1,11
2011:	1,07
2012:	1,05
2013:	1,03
2014:	1,01
2015:	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 2,88 % gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung.

D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 pro Jahr 0,72 % des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.

D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Januar 2015 maximal € 429,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).

D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuale Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

## 4. GESCHÄFTSBERICHT 2015

**4.1. Speichermedienvergütung**4.1.1. Entwicklung

Die sog. Leerkassettenvergütung, inzwischen Speichermedienvergütung, existiert seit 1981. Ihre Höhe, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen durch einen Gesamtvertrag geregelt. Seit 1. Oktober 2015 gilt der aktuelle Gesamtvertrag.

4.1.2. Tarife | bis 2001 in ATS, ab 2002 in €:

	A U D I O		V I D E O / D V D		D a t e n C D-R / R W	
	autonomer Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981 / in ATS:	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in €:	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15
ab 1.1.2004	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,255	0,17

		autonomer Tarif	Vertrag
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art (MP3-Player, Jukeboxes u.a.)	bis 512 MB	2,25	1,50
	bis 1 GB	3,75	2,50
	* bis 4 GB	7,88	5,25
	* bis 30 GB	13,50	9,00
	* bis 60 GB	15,75	10,50
	* bis 90 GB	18,00	12,00
	* bis 120 GB	20,25	13,50
	* über 120 GB	22,50	15,00
Blue-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Stunden, 50 GB = 4 Stunden)	0,81	0,54
USB-Sticks	bis 1 GB	0,15	0,10
	bis 8 GB	0,30	0,20
	bis 16 GB	0,60	0,40
	über 16 GB	0,75	0,50
Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.	bis 40 GB	4,50	3,00
	bis 80 GB	9,00	6,00
	bis 160 GB	15,00	10,00
	bis 250 GB	18,00	12,00
	bis 400 GB	22,50	15,00
	über 400 GB	30,00	20,00
Externe Multimedia-Festplatten	bis 250 GB	25,65	17,10
	bis 500 GB	29,10	19,40
	bis 750 GB	33,75	22,50
	über 750 GB	36,45	24,30
		autonomer Tarif	p/Stück
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen		3,75	2,50
Externe Speicherkarten		0,53	0,35
Festplatten		7,50	5,00
Tablets		5,63	3,75
Externe Festplatten		6,75	4,50
Smartwatches		1,50	1,00
Digitale Bilderrahmen		3,00	2,00

\* Ab der Kategorie 'bis 4 GB' reduzieren sich die Tarife um ein Drittel, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die austro mechna ist seit 1981 von den betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut, die Speichermedienvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge seit Bestehen werden hier aufgelistet. Ab 2003 wird nur mehr die Gesamtsumme ausgewiesen (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung) da die Kategorien Audio und Video seit der Digitalisierung der Medien nicht mehr automatisch zuordenbar sind (Werte in Mio €).

Jahr	Audio	Video	Gesamt
1981	0,479	--	0,479
1982	0,972	0,266	1,238
1983	1,107	0,971	2,078
1984	1,105	1,540	2,646
1985	1,136	2,515	3,651
1986	1,298	3,425	4,723
1987	1,459	5,088	6,547
1988	1,710	6,040	7,750
1989	1,924	6,147	8,072
1990	2,132	7,475	9,607
1991	2,068	7,353	9,421
1992	1,690	6,486	8,176
1993	1,576	5,911	7,487
1994	1,725	6,528	8,252
1995	1,595	5,373	6,968
1996	1,504	5,566	7,070
1997	1,263	5,675	6,937
1998	1,364	5,408	6,772
1999	2,066	4,927	6,993
2000	2,657	4,418	7,075
2001	3,375	3,831	7,206
2002	7,552	3,441	10,993
2003			16,381
2004			15,897
2005			17,627
2006			15,846
2007			16,413
2008			13,214
2009			11,699
2010			9,907
2011			7,928
2012			6,618
2013			5,985
2014			6,303
2015			8,304

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Da digitale Speichermedien sowohl für Audio- als auch für Videoaufnahmen geeignet sind, wird die tatsächliche Verwendung immer wieder neu erhoben. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Aufteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften vereinbart. Die folgende Aufteilung gilt seit 2010, ist ab 2015 aber in Verhandlung.

Die Erträge aller Speichermedien werden in einem ersten Schritt den Kategorien Audio oder Video zugeordnet.

	MCs	100,00 %	Audio analog
	Kamerakassetten	60,00 %	
	MiniDisc, DAT, etc.	100,00 %	Audio digital
	Daten CD-R	84,44 %	
	Audio CD-R	96,15 %	
	DVD	45,04 %	
	mp3	96,58 %	
	Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.	29,12 %	
	USB	81,29 %	
	Daten CD-R	15,56 %	Video
	Audio CD-R	3,85 %	
	DVD	54,96 %	
	mp3	3,42 %	
	Festplatten in DVD-Recordern, Sat-Receivern u.a.	70,88 %	
	USB	18,71 %	
	Kamerakassetten	40,00 %	
	Videokassetten	100,00 %	

In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen wie folgt auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt:

Audio analog	43,0 %	<b>austro mechana</b>
	7,0 %	Literar-Mechana
	44,5 %	LSG – Leistungsschutzrechte-Gesellschaft
	5,5 %	VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk
Audio digital	50 %	<b>austro mechana</b> & Literar Mechana
	49 %	LSG
	1,0 %	VGR
Video analog und digital	14,87 %	<b>austro mechana</b>
	13,63 %	Literar-Mechana
	6,25 %	LSG
	16,50 %	VGR
	48,75 %	werden wie folgt unter VAM, VDFS & VBK aufgeteilt:
	25,89 %	VAM
	26,02 %	VAM (aus Daten CD-R & DVD)
	20,86 %	VDFS
	20,98 %	VDFS (aus Daten CD-R & DVD)
	2,00 %	VBK
1,75 %	VBK (aus Daten CD-R & DVD)	

VAM – Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien  
 VDFS – Dachverband der Filmschaffenden  
 VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

#### 4.1.5. Entwicklung des austro mechana Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der austro mechana aus der Speichermedienvergütung. Aus diesen Anteilen werden jeweils im Folgejahr die nachstehenden Beträge den SKE zugewiesen. Im Geschäftsjahr 2015 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2014 abzüglich der Einhebungskosten den SKE zugeführt.

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003	6.165.921,85	2.070.518,21
2004	5.539.322,00	3.149.733,01
2005	6.394.076,02	2.777.382,94
2006	5.848.041,43	3.238.924,76
2007	5.515.994,18	2.943.012,71
2008	4.388.902,35	2.802.188,63
2009	3.859.827,15	2.181.997,62
2010	3.395.025,38	1.934.162,83
2011	2.747.916,02	1.716.803,39
2012	2.236.540,22	1.368.919,87
2013	2.100.173,01	1.120.388,82
2014	2.231.869,57	988.149,07
2015	3.438.368,67	923.872,86

**4.2. Jahresabschluss SKE 2015**

Aus der Bilanz der austro mechana GmbH wird zum 31. Dezember 2015 folgende Bilanz SKE 2015 abgeleitet:

AKTIVA   in €	31.12.2014	31.12.2015
<b>A Anlagevermögen</b>		
EDV Software	0,00	0,00
Büroeinrichtung, Büromaschinen	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	172,40	9.697,33
<b>B Umlaufvermögen</b>		
Vorschüsse	27.177,63	13.546,56
Sonstige Forderungen	0,00	10,38
Kassenbestand und Bankguthaben	4.437.750,82	3.847.179,69
<b>Gesamt</b>	<b>4.465.100,85</b>	<b>3.870.433,96</b>
<b>PASSIVA   in €</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>
<b>A Rückstellungen</b>		
für Kulturförderungen	395.838,11	449.887,51
diverse	68.300,64	66.349,77
<b>B Verbindlichkeiten</b>		
Sonstige Verbindlichkeiten	15.202,60	52.316,49
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	3.985.759,50	3.301.880,19
<b>Gesamt</b>	<b>4.465.100,85</b>	<b>3.870.433,96</b>

**4.2.1. Erläuterung der Aktiva****A Anlagevermögen**

Die Positionen berücksichtigen Abschreibungen von insgesamt € 682,80 im Jahr 2015.

**B Umlaufvermögen**

Die SKE vergeben unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte, um das künstlerische Schaffen zu fördern.

Diese Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2014	2015
Stand 1.1.	55.203,16	27.177,63
neue Vorschüsse	7.000,00	1.200,00
Rückzahlungen	- 35.025,53	- 14.831,07
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>27.177,63</b>	<b>13.546,56</b>

Der am 31. Dezember 2015 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 5 Bezugsberechtigte dar.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE € 3.870.433,96.

**4.2.2. Erläuterung der Passiva**

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2015 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen € 449.887,51. Davon entfallen € 210.796,00 auf den Bereich der E-Musik, € 224.091,51 auf den Bereich der U-Musik sowie € 15.000,00 auf Allgemeine Förderungen.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung sowie für die gesetzliche Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgeldern der beiden MitarbeiterInnen SKE.

Die Position 'sonstige Verbindlichkeiten' beinhaltet v.a. Verrechnungen mit dem Rechnungskreis der austro mechana sowie offene Abrechnungen aus 2015, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt mit € 3.301.880,19 zum Bilanzstichtag den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2015	3.985.759,50
Zuweisung, 50% der LKV aus 2014	923.872,86
Einhebungskosten	- 91.537,73
<b>Widmungskapital</b>	<b>4.818.094,63</b>
<i>Verwendung der Mittel SKE</i>	
a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung	6.000,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	9.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	6.628,09
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	2.598,68
Zuschüsse zur Sozialversicherung	15.704,42
Altersversorgung an 120 Urheber	570.417,00
Alterspension an 10 Musikverleger	50.592,00
	661.440,19
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	80.606,99
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	230.750,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	323.270,26
	634.627,25
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	122.183,60
Sitzungsgelder	20.944,00
Verwaltungskosten austro mechana (IT, Buchhaltung, Büroaufwand)	77.163,90
Abschreibung	682,80
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	45,83
Energie- und Reinigungskosten	1.466,76
EDV-Aufwand, Wartung der PC	684,00
Büro- und Kopieraufwand	74,76
Porto	754,87
Fachliteratur	364,11
Geldverkehrsspesen	857,54
Reisespesen der Ausschüsse	849,57
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	2.000,00
Sonstige Unkosten und Spesen	1.153,47
	229.225,21
<b>Verwendung der Mittel SKE</b>	<b>1.525.292,65</b>
<i>Erträge</i>	
Finanzergebnis 2015	9.066,05
Sonstige Erträge	12,16
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,00
<b>Erträge</b>	<b>9.078,21</b>
Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2015 wie folgt:	
Widmungskapital am 1.1.2015	4.818.094,63
Mittelverwendung SKE	- 1.525.292,65
Erträge	+ 9.078,21
<b>Widmungskapital am 31.12.2015</b>	<b>3.301.880,19</b>

Im Rahmen der 'Altersversorgung an Urheber' entfielen € 560.121,- auf den Altersausgleich für 130 Urheber und € 10.296,- auf die Alterspension für 2 Urheber.

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Der 'Verwaltungsaufwand SKE' listet jene Kosten auf, die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind (Kostenzurechnung in der austro mechana für EDV, Buchhaltung, Hausgemeinkosten etc., Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte etc.).

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von € 3.301.880,19 als Saldo.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2015

Der Beirat austro mechana hat in seiner Sitzung vom 30. November 2015 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren zunächst mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt. Allerdings steht je ein Viertel dieser Kulturförderbudgets zur gemeinsamen Vergabe durch beide Ausschüsse zur Verfügung, wodurch sich das Verhältnis auch hier entsprechend dem Bedarf verschieben kann.

Den Positionen der sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten ist jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt, jenen der kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2015 beschlossenen Förderungen, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind.

Soziale Einrichtungen	Budget 2015	Verwendung 2015
Zuschüsse zur Existenzsicherung	9.600,00	6.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	20.000,00	9.500,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	9.000,00	6.628,09
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	3.000,00	2.598,68
Zuschüsse zur Sozialversicherung	30.000,00	15.704,42
Altersversorgung Urheber	568.026,00	570.417,00
Alterspension Verleger	57.070,00	50.592,00
<b>Soziale Zuschüsse gesamt</b>	<b>696.696,00</b>	<b>661.440,19</b>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2015	Bewilligung 2015
Allgemeine Förderungen	87.000,00	80.606,99
Förderungen von Projekten der ernsten Musik	224.000,00	230.750,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	336.000,00	323.270,26
<b>Kulturförderungen gesamt</b>	<b>647.000,00</b>	<b>634.627,25</b>

Verwaltungskosten SKE	Budget 2015	Verwendung 2015
Personalaufwand SKE	130.000,00	122.183,60
Sitzungsgelder	25.000,00	20.944,00
Verwaltungskosten AUME	85.000,00	77.163,90
Sonstige Kosten	12.000,00	8.933,71
<b>Verwaltungskosten gesamt</b>	<b>252.000,00</b>	<b>229.225,21</b>
<b>SKE gesamt</b>	<b>1.595.696,00</b>	<b>1.525.292,65</b>

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2015 unter dem vom Beirat austro mechana beschlossenen Budgetansatz geblieben. Das im Rechnungskreis SKE verbleibende Widmungskapital dient als Reserve für Zuschüsse und Förderungen kommender Jahre.

Wien, am 12. Mai 2016

DER BEIRAT AUSTRO MECHANA

Mag. Heinz GLAWISCHNIG

Wolfgang INDRA

Erwin KIENNAST

Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ

Wolfgang MITTERER

Dr. Wolfgang STANICEK

**4.3. Bestätigungsvermerk**

An die  
 AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
 Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
 Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
 Baumannstraße 10  
 1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum  
 31. Dezember 2015

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2015 der AUSTRO-MECHANA wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Auf Grund dieser Wahl wurden wir beauftragt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 vorzunehmen. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet ist. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AUSTRO-MECHANA sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern der AUSTRO-MECHANA vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses der AUSTRO-MECHANA hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir können daher abschließend bestätigen, dass aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2015 nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet wurde.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf die Anmerkung zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang hin, die angibt, dass die andauernden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Speichermedienvergütung und der diesbezüglichen offenen Verfahrensausgänge gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. haben können.

Wien, am 17. Mai 2016

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**





Mag. Gerhard Marterbauer      ppa. Mag. Christof Wolf  
 Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

## 5. FÖRDERUNGEN DER SKE ZU KULTURPROJEKTEN 2015

**5.1. Allgemeine Förderungen** € 80.606,99

CISAC Paris, Beitrag 2015 – Training & Development Funds	€ 289,96
GESAC, Beitrag 2015	€ 5.266,12
Mediacult, Studie zu Vorstellungen und Bedürfnissen junger KomponistInnen	€ 15.000,00
ÖMZ – Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2015	€ 50,91
Österreichischer Musikfonds, Beitrag 2015	€ 40.000,00
Stargate Group GmbH : Beitrag zu Amadeus 2015, 'Songwriter des Jahres'	€ 20.000,00

**5.2. Förderungen zur ernsten Musik** € 230.750,-

## 5.2.1. Tonträgerförderungen inkl. Sommerstudios € 31.800,-

Bogendorfer Anatol   Androsch Peter, CD 'Sonotopia'	€ 1.000,-
Dundler Reinhard, CD	€ 1.500,-
Dünser Richard, 'Radek-Sinfonie', Violinkonzert	€ 1.500,-
Fraunberger Stefan, CD 'Quellgeister #2 – Wurmloch'	€ 1.500,-
Huang Hsin-Huei : Bernhard Lang, Matthias Pintscher, Peter Šavlis, CD	€ 1.500,-
Kepf Irene   Vrba Petr   Cremaschi George, CD	€ 1.500,-
Klebahn Aya : Kurt Schwertsik, Piano Solo Werke	€ 1.000,-
Klement Katharina I Siewert Martin, Album 'Hoverload'	€ 1.500,-
Kutin Peter, Doppel-LP 'Decomposition I-III'	€ 1.000,-
Lacroix Sylvie, CD 'Flute_Extended'	€ 1.500,-
Lercher Daniel, LP 'low morale and high ideals'	€ 1.200,-
Löschel Hannes, CD 'Ameisen auf kleinen Gegenständen...'	€ 1.000,-
OENM : Peter Ruzicka, CD 'Im Portrait'	€ 1.500,-
Opcion, 12" Vinyl 'monos'	€ 1.000,-
Open Source Orchestra, Aufnahme Album	€ 2.550,-
Pironkoff Simeon, CD 'skin.double', 4 kammermusikalische Werke	€ 2.400,-
Polwechsel, LP 'Untitled (No7)'	€ 1.500,-
Schellander Matija & Noid, 2CD 'Foreign Correspondents'	€ 1.000,-
Synesthetic Octet, Aufnahme Album	€ 1.700,-
Trio Dek, Album	€ 500,-
Trobollowitsch Andreas, Debut-CD 'Roha'	€ 1.400,-
Wenger Clemens, Aufnahme 'Neapel'	€ 2.550,-

## 5.2.2. Aufführungsförderungen € 118.300,-

Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2015	€ 2.000,-
Bludenzener Tage zeitgemäßer Musik, Festival 2015	€ 1.000,-
Die Andere Saite, Konzerte 2015/2016	€ 2.000,-
Echoraum Wien, Konzerte 2015	€ 10.000,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2015	€ 2.000,-
Ensemble Zeitfluss, Konzerte 2015	€ 2.500,-
Faimme Verein, 2 Konzerte 2016	€ 1.500,-
Flechtwerk Verein, New Adits Festival 2016	€ 2.500,-
Hoursiangou Mathilde : Klaus Lang, Alexander Stankovski	€ 800,-
IGNM, Bundesländer-Projekte 2015	€ 5.700,-
Impuls Verein, Projekte 2015	€ 10.000,-
InnStrumenti Tiroler Kammerorchester, Konzerte 2015	€ 1.500,-
InnStrumenti Tiroler Kammerorchester, Konzerte 2016	€ 1.500,-
IZZM / Verein ZKM Kärnten : 2 Konzerte 2016	€ 2.500,-
Jeunesse, 'Fast Forward' und weitere Konzerte Saison 2015/2016	€ 3.000,-
Kajkut Slobodan, 20 Inventionen	€ 1.300,-
Klangspuren Schwaz, Klangspuren-Festival 2015	€ 4.000,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2015	€ 2.000,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2016	€ 6.000,-
Lux Ensemble, Konzertreihe 'Ensemble Lux informiert und interpretiert'	€ 2.000,-
moment collective Verein, Unsafe & Sounds Festival 2015	€ 3.500,-
n:eam Netzwerk europäisch avancierter Musik, 'Landgänge' 2015	€ 1.000,-
Neue Oper Wien : Richard Dünser, Judith Unterpertinger	€ 3.000,-
Nicoletti Doris, 'Dialogues sereins et extatiques ...'	€ 2.000,-
Open Music, Konzerte 2016	€ 3.500,-
Orchidee Ensemble, Konzertreihe 2015	€ 1.000,-
Orchidee Ensemble, Konzertreihe 2016	€ 1.000,-
Phace Contemporary Music, Konzerte 2015	€ 12.000,-
Platypus Verein, Konzerte 2015	€ 2.000,-
Platypus Verein, Konzerte 1. Halbjahr 2016	€ 3.000,-

Schallfeld Ensemble, Saisonkonzerte 'Dazwischen' 2015/2016	€ 4.000,-
snim Verein, 'Das kleine Symposion' 2015	€ 1.000,-
snim Verein, 'Grenzwerte' 2015	€ 1.000,-
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen' 2015/2016	€ 2.000,-
Studio Dan, Jahrestätigkeit Ensemble Studio Dan 2015	€ 2.000,-
The Acousmatic Project, 1 Konzertwochenende 2015	€ 1.000,-
Tiroler Ensemble Für Neue Musik, Konzerte 2015	€ 1.500,-
V'El:ak Verein, Konzerte 'Velak Gala' & 'Velak Export' 2015	€ 2.000,-
V'El:ak Verein, Festival 'Velak Nova' 2015	€ 2.000,-
Verein exil – edition exil : Koloman Polak, 'bingo!' opera buffa	€ 1.000,-
Verein neue Musik im Kirchenraum, 'Call for Projects' Konzerte 2015	€ 2.000,-
Verein zur Förderung Alter und Neuer Musik, 3 Konzerte 2015	€ 1.000,-
Windkraft Kapelle für Neue Musik, Konzertreihe 'Die Himmlische Stadt' 2015	€ 2.000,-

5.2.3. Förderungen von Kompositionsaufträgen € 57.150,-

Aufführungen neuer Musik - Verein, 'cercle – Konzertreihe für neue Musik' 2015	€ 3.000,-
Brandlmayr Martin, 'Different Kind Of Birds'	€ 800,-
Brüggemann Tanja, 'AOA 3'	€ 700,-
Ciciliani Marko, 'Steina' für Violine, Live-Elektronik, Laser	€ 750,-
Diendorfer Christian, 'Xhosa' und 'Flashback'	€ 1.500,-
Disko404 Kulturverein, Auftragswerke 2016 (Forum Stadtpark)	€ 1.500,-
Döttinger Marco, Ensemblewerk 'Wie zwei Wörter im Spiegel'	€ 1.500,-
Dufek Hannes, 'Aussen II', 'neben sachen', 'ruinen der zivilisation...'	€ 1.500,-
Duo Stump-Linshalm, 3 Werke 'Massiv'	€ 1.000,-
Duo Stump-Linshalm, 'Uisge Beatha – A Guide To Flavours'	€ 1.000,-
Eberhard Alexander J., 'Über Zehnfach', 'Sugar Cubes', 'Capa'	€ 750,-
Ensemble Wiener Collage : Alexander Kaiser, 'White Rubber'	€ 1.500,-
Gander Bernhard, 'morbidable II' für Kontrabassklarinette und Stimme	€ 1.000,-
Geigl Bernhard, 4 Projekte 2015	€ 1.000,-
Hellmich Dietmar, 'Kammermusik Nr. 15' und 'Simulation C'	€ 1.000,-
Hummer Dominik, Filmprojekt 'Uncanny Valley'	€ 1.500,-
Jakober Peter, 'Wieder' für Violine, Zither und Elektronik	€ 1.000,-
Karastoyanova-Hermentin Alexandra, 'Osenj' für Bajan solo und Werk für Viola	€ 1.500,-
Klang21 Verein : Liu Wen, 'The End of the Song', Taschenoperfestival 2015	€ 2.000,-
Kretz Johannes, 'time travel' für Ensemble Geneamus	€ 1.000,-
McCartney Adam, 'Gefrorene Music', 'Drift', 'A Way After'	€ 1.000,-
Moser Daniel Oliver, 'Pavane' für Ensemble Zeitfluss	€ 1.000,-
Musiktheatertage Wien : Bertl Mütter, Jorge Sánchez-Chiong, 2016	€ 3.000,-
Mütter Bertl, Werk 'ad: MACH(AUT)' für Vokalensemble meZZanin	€ 1.500,-
Nierhaus Gerhard, 'Broken Slide'	€ 1.000,-
Nussbaumer Georg, Projekte 2015	€ 2.000,-
OENM : Theodor Burkali, 'The Comiphonix'	€ 1.000,-
Pawollek Roman, 'When I Was A Shepherd'	€ 800,-
Riederer Fernando, 4 Kompositionen 2015	€ 1.000,-
Safari Amir, 'Anamorphic Prime'	€ 1.500,-
Schellander Matija, 'Foyer'	€ 1.000,-
Schellander Matija, 'klang.grafik #1'	€ 750,-
Schiller Christian F., 6 Projekte 2015	€ 1.000,-
Skweres Tomasz, 'Von Schwelle zu Schwelle' für Ensemble Zeitfluss	€ 1.500,-
Sonus Verein : Alexander Eberhard, Composer in Residence	€ 1.500,-
Stark Jonathan, 'In Touch' für das Omnibus Ensemble	€ 1.000,-
Tanz'Hotel, Art*Act Kunstverein : 'Wild*Things' (Igor Gross)	€ 1.000,-
Trio Frizzante : Tomasz Skweres	€ 800,-
Trobollowitsch Andreas, 'feedbackbox', 'acoustic turntables', 'santa melodica'	€ 2.800,-
Wang Ming, 3 Projekte 2015	€ 1.500,-
Winkler Gerhard E., '3 Rocktänze', 'Anamorph II', 'Laut-Los', 'Stimmen-Hören'	€ 4.000,-
Wolfson Jaime, 'John dreams' für Wien modern	€ 1.000,-

5.2.4. Kleinlabelförderungen € 7.000,-

Col Legno : Produktionen & Aktivitäten 2015	€ 3.000,-
Paladino Media GmbH, KAIROS : Produktionen & Aktivitäten 2015	€ 4.000,-

5.2.5. Promotionförderungen € 1.500,-

SP CE Verein, 'Sual X', Online-Audioveröffentlichung/-archiv	€ 1.500,-
--	-----------

5.2.6.	Fortbildungsförderungen	€	3.000,-
	Canto Crudo, Electric Orpheus Academy 2015	€	2.000,-
	Klug Bernd, Studium MFA, Bard College, New York 2015	€	1.000,-

5.2.7.	Publicity Preis 2015	€	12.000,-
	Kerschbaumer Hannes	€	12.000,-

### 5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik € 323.270,26

5.3.1.	Tonträgerförderungen	€	117.620,26
--------	----------------------	---	------------

Acre of Bacon Records : Fatima Spar & Jazzorchester Vorarlberg, 'The Voice Within'	€	2.000,-
Affine Records : Okmalumkoolkat, EP 'Holy Oxygen II'	€	700,-
Affine Records : Sixtus Preiss, 7" 'Lololo'	€	300,-
Ages, CD 'Roots'	€	1.000,-
Anna Katt, Album 'Blue or Grey'	€	1.000,-
Ant Antic, EP 'Blood Sugar'	€	700,-
Asfast, Vinyl 'Strain'	€	1.000,-
Baguette, Album 'oh!due!vre!'	€	1.500,-
Bell Etage, Album 'Fishing for Continents'	€	1.500,-
Blueblut, Album 'Butt Butt'	€	1.500,-
Brian Brain, CD 'The Weapon Is Music'	€	1.500,-
Bruckner / Bernhard Loibner & Didi Bruckmayr, Vinyl 'Happy End'	€	1.000,-
Cardiochaos, Album 'Those Who Fall Have Wings'	€	1.500,-
Chaos Remains, EP 'Roots'	€	500,-
Chili And The Whalekillers, Album 'Words on Tuesdays'	€	1.000,-
Colony, CD 'The Ships Have Set'	€	700,-
Danny Ranks, CD 'Dancehall Ranking'	€	1.000,-
Das Trojanische Pferd, Album 'Dekadenz'	€	1.500,-
Dickbauer Klaus, CD 'A Poem For Regina'	€	1.000,-
Die Strottern & Jazzwerkstatt Wien, CD 'Wo fangt's an'	€	2.000,-
Die Freakshow, CD 'pensiero'	€	1.000,-
Dinovski / Schuberth Akkordeon-Duo, CD 'Improvakation'	€	1.500,-
Disko404 Kulturverein : Fontarrion, EP 'meta-finite'	€	700,-
Disko404 Kulturverein : Zanshin, Online-EP 'Gordian Nod'	€	400,-
Drechsler Ulrich & Stefano Battaglia, Album 'Little Peace Lullaby'	€	1.500,-
Ease, CD 'Ease'	€	800,-
Eder Bernhard, Benefizsammler 'Melodies for Refugees'	€	1.798,40
Edi Nulz, CD 'An der vulgären Kante'	€	1.500,-
Elektro Guzzi, CD 'Circling Above'	€	1.500,-
Erstes Wiener Heimorgelorchester, CD 'Happy Lamento'	€	1.000,-
Fallen Up, Album 'Dead Heart's Lullabay'	€	1.500,-
Farewell Dear Ghost, EP 'Skin'	€	800,-
First Music : A:Lex, EP	€	700,-
Fuss' Dominik Rumpus, Debutalbum 'Ethology'	€	1.500,-
Gospel Dating Service, CD/Vinyl	€	1.500,-
Govinda Artist Services : Mother's Cake, EP 'Love The Filth'	€	700,-
Govinda Artist Services : White Miles, 2. Album	€	1.500,-
Grote And Kaiju, Debutalbum 'Unshine'	€	1.000,-
Hauf Boris Sextet, Vinyl 'Air Conditioned Liberty Center'	€	1.000,-
Havlicek Peter & Hodina Karl, CD 'Impressionen am Schafberg'	€	1.000,-
Hearts Hearts, Debutalbum 'Young'	€	1.000,-
Hinterland, CD/Vinyl 'Bis ana reat'	€	1.500,-
Hirsch Andreas Oskar & Eigner Richard, 7" 'Stalker / Swoop'	€	300,-
Hopfgartner Romed, CD 'Coloured Doodles'	€	1.000,-
Houztekk Records : Akjela, EP 'Lauf'	€	1.000,-
IG World Music Austria : Award 2015, Sampler 'Best of'	€	1.500,-
Irievibration Entertainment GmbH : Junior Kelly, Album 'Urban Poet'	€	1.500,-
Ivanov Toma, Debutalbum 'Apocalyptic Mind'	€	1.500,-
Jazzodrom, Album 'Another World'	€	1.500,-
Karma Art, EP 'Sixty Cycle Hum'	€	500,-
Kentrix, Album	€	1.000,-
Koenigleopold, EP 'Koenigleopold feat. MC Rhine'	€	700,-
Kostadinovic Vladimir Quartett, CD 'The Left Side Of Life'	€	1.000,-
Laub Records : Kompost3, Album 'Ballads For Melancholy Robots'	€	2.000,-
Laub Records : Kompost3, EP 'Anthem feat. Mira Lu Kovacs'	€	800,-
Lehnen, Album 'Reaching Over Ice And Waves'	€	1.000,-
Lenz Peter, Album 'Peter Lenz' Lithium'	€	1.500,-



Röda Kulturverein, Konzerte 2014	€ 2.000,-	
Röda Kulturverein, Konzerte 2015	€ 2.000,-	
Sessionswork Records, Sessionwork Festival 2015	€ 1.500,-	
Skug Journal, Salon skug, Konzerte 2015	€ 1.000,-	
Soundgrube 15 Verein / Blue Tomato, Konzerte Frühjahr 2015	€ 950,-	
Soundgrube 15 Verein / Blue Tomato, Konzerte Winter 2015 / Frühjahr 2016	€ 3.300,-	
SP CE Verein, Festival 'shut up and listen' 2015	€ 1.000,-	
Spielboden Kulturveranstaltungs GmbH, Konzerte 2015	€ 3.500,-	
Stockwerkjazz Graz, Konzerte 2015	€ 2.500,-	
Studio Dan, Jahresprogramm Ensemble Studio Dan 2015	€ 3.000,-	
V:NM Verein für Neue Musik, 10. V:NM Festival 2015	€ 3.000,-	
VEIM Verein, Monday Improvisors Session, August-Dezember 2015	€ 1.600,-	
VEIM Verein, Monday Improvisors Session, Januar-April 2016	€ 1.500,-	
Verein für Kunstvermischung, Konzertreihe 'Der Blöde Dritte Mittwoch' 2015	€ 1.000,-	
Verein für Kunstvermischung, Konzertreihe 'Der Blöde Dritte Mittwoch' 2016	€ 1.200,-	
Verein Impro   Jazzgalerie Nickelsdorf, Konfrontationen 2015	€ 3.000,-	
Verein Kleylehof 13, 'Reheat'-Festival 2015	€ 2.500,-	
Verein O.R.F., Hotel Pupik 2015	€ 2.500,-	
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2015	€ 3.000,-	
Werk02 Verein, 12teilige Konzert- und Veranstaltungsreihe 2015	€ 1.500,-	
Wien im Rosenstolz Kulturverein, Wien im Rosenstolz – Landpartie 2015	€ 2.500,-	
<b>5.3.3. Kleinlabelförderungen</b>		<b>€ 30.700,-</b>
Affine Records, Label & Releases 2015	€ 2.500,-	
Affine Records, Label & Releases 2016	€ 2.500,-	
Chmafu Nocords, Label & Releases, Webportal 2015	€ 1.000,-	
Fettkakao, Label & Releases 2015	€ 1.200,-	
Interstellar Records, Label & Releases Mai 2015 – April 2016	€ 3.000,-	
Konkord Records, Label & Releases 2015	€ 2.000,-	
Las Vegas Records, Label & Releases 2015	€ 3.000,-	
Monkey Music, Label & Releases 2015	€ 2.000,-	
Noise Appeal Records, Label & Releases 2015	€ 2.000,-	
Rock is Hell Records, Label & Releases 2016	€ 2.500,-	
Seayou Records, Label & Releases 2015	€ 3.000,-	
Siluh Records, Label & Releases 2016	€ 2.000,-	
Trost, Label & Releases 2015/2016	€ 4.000,-	
<b>5.3.4. Promotionförderung</b>		<b>€ 25.400,-</b>
12 Minutes LIVE Verein, monatliche Livesendung '12 Minutes Live' 2015 auf OKTO	€ 2.400,-	
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2015	€ 7.000,-	
Austrian Music Export / Mica, Exportaktivitäten 2016	€ 7.000,-	
Forcher Eberhard, Austrozone – Der Youtube-Kanal 2015	€ 3.000,-	
Forcher Eberhard, Austrozone – Der Youtube-Kanal 2016	€ 3.000,-	
They Shoot Music Don't They Verein, Jahresförderung 2015	€ 3.000,-	
<b>5.3.5. Förderung von Organisationen</b>		<b>€ 10.000,-</b>
Austrian Music Export / Öst. Musikfonds, Büro Teilfinanzierung 2016	€ 5.000,-	
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahresförderung 2015	€ 5.000,-	
<b>5.3.6. Fortbildungsförderung</b>		<b>€ 3.000,-</b>
Lenz Peter, BMI Jazz Composers Workshop, New York 2015/2016	€ 1.000,-	
Stemeseder Elias, Fortbildung New York 2015/2016	€ 2.000,-	
<b>5.3.7. SKE-Jahresstipendien 2015</b>		<b>€ 24.000,-</b>
Schauberger Anna   the unused word	€ 12.000,-	
Mayr Manuel	€ 12.000,-	

#### 5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2014	2015
Allgemeine Förderungen	€ 51.110,04	€ 80.606,99
Förderungen zur ernsten Musik	€ 254.650,00	€ 230.750,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	€ 337.450,00	€ 323.270,26
Summe der Kunst- und Kulturförderungen	€ 643.210,04	€ 634.627,25

©2016

austro mechana  
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

*Soziale und kulturelle Einrichtungen*

**SKE** | Ungargasse 11 | 1030 Wien  
**T** (01) 71 36 936 | **F** (01) 717 87 659

markus.lidauer@aume.at  
silke.michel@aume.at

**www.ske-fonds.at**